



Ausbildungsberatung

Datenerfassung

(Seite A-1 von A-2 zum nachfolgenden Umschulungsvertrag)

Anzeige eines Umschulungsverhältnisses

Umschulungsbetrieb

Umschüler/-in

Name und Anschrift _____ Mitgliedsnummer _____

männlich weiblich

Name, Vorname _____

Straße, Haus-Nummer _____

Plz _____ Ort _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Telefon-Nr. _____ Fax-Nr. _____

Ausbilder:

Name _____

Vorname _____

wird nachstehende Umschulung im Ausbildungsberuf _____ mit der Fachrichtung Schwerpunkt _____ angezeigt.

Kostenträger der Umschulung _____

Zuständige Berufsschule _____

Es wurde kein Umschulungsvertrag geschlossen.

Es wurde nachfolgender Umschulungsvertrag geschlossen und die Eintragung wird beantragt.

A Die Umschuldauer beträgt nach der Ausbildungsordnung _____ Jahre. Vorausgegangen ist eine Vorbildung/Ausbildung: _____

Sie soll auf die Umschulungszeit mit _____ Monaten angerechnet werden. Es wird eine entsprechende Abkürzung beantragt.

Das Umschulungsverhältnis (TT.MM.JJJJ):

beginnt am _____ und soll am _____ enden.

B Die Probezeit beträgt 4 Monate. Sie muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen.

C Umschulungsmaßnahmen (mit Zeitraumangabe und Ort) außerhalb der Ausbildungsstätte _____

D Der Betrieb zahlt dem/der Umschüler/-in eine angemessene Vergütung; diese beträgt zur Zeit monatlich brutto €.: _____

im ersten im zweiten im dritten im vierten Ausbildungsjahr

E Der Umschulende gewährt außerdem folgende Zuwendungen:

Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft wird gestellt ja nein

Voll-/Teilverpflegung wird gewährt ja nein

F Die regelmäßige wöchentliche Umschulungszeit beträgt _____ Std.

G Der Umschulende gewährt der/dem Umschüler/-in Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht folgender Urlaubsanspruch:

im Jahr...	2012	2013	2014	2015	2016
Werktage					
Arbeitstag					

H Sonstige Vereinbarungen: Die für diesen Vertrag geltenden Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen sind in der Anlage verzeichnet.

I Die beigefügten Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse bei unserer Handelskammer anzuzeigen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben sowie die Übereinstimmung der Vertragsniederschriften wird bestätigt.

Hamburg

Ort _____ Datum _____

Umschulungsstätte/Mitgliedsnummer	Ausbildungsberuf
	Umschüler
Eingangsstempel	

An die
Handelskammer Hamburg
Geschäftsbereich Berufsbildung
Postfach 11 14 49
20414 Hamburg

Anzeige eines Umschulungsverhältnisses

Soweit ein Umschulungsvertrag geschlossen wurde sind zwei Ausfertigungen des Vertrages beizufügen. Zur Anzeige wird erklärt:

1. In der Umschulungsstätte ist Vorsorge getroffen, dass die Umschulung nach dem Ausbildungsberufsbild und den Bestimmungen des Umschulungsvertrages durchgeführt wird.
2. Die Einrichtungen der Umschulungsstätte bieten - gegebenenfalls zusammen mit den Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte - die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Ausbildungsberufsbild in vollem Umfang vermittelt werden können.
3. In der Person des Umschulenden und des/der gegebenenfalls von ihm bestellten Ausbilders/Ausbilderin liegen keine Gründe, die der Umschulung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.
4. Der/die umseitig genannte Ausbilder/Ausbilderin ist auch fachlich für die Umschulung geeignet. Das nach dem neuesten Stand ausgefüllte Ausbilderdatenblatt liegt der Handelskammer Hamburg bereits vor bzw. wird mit der Anzeige eingereicht.
5. Die Ausbildungsordnung und die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulungsmaßnahme werden dem Umzuschulenden mit Beginn der Umschulungsmaßnahme zur Verfügung gestellt. Ein Exemplar der sachlichen und zeitlichen Gliederung ist dieser Anzeige beigelegt oder liegt der Handelskammer Hamburg bereits vor.
6. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben wird bestätigt. Im Falle der Vertragsverkürzung sind die entsprechenden Unterlagen (Schulzeugnisse etc.) in Fotokopie beigelegt.
7. Erklärung zur Vorbildung der/des Umschülers:

Höchster Allgemeinbildender Schulabschluss

- ohne Schulabschluss (einschl. Sonderschulabschluss)
- Hauptschulabschluss
- Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss („Mittlerer Bildungsabschluss“)
- Fachhochschul-/Hochschulreife (Abitur/Fachabitur)
- Sonstiger bzw. im Ausland erworbener Abschluss, der den o. g. Abschlüssen nicht zuzuordnen ist

Abgangsklasse

Vorausgegangene Berufsausbildung

(wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)

- keine
- abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung, als
- abgebrochene betriebliche Berufsausbildung, als
- abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form mit Abschluss, als

Eintritt ins Ausbildungsjahr

- Die Maßnahme wurde von der Handelskammer Hamburg mit Schreiben vom _____ genehmigt.
- Die sachliche und zeitliche Gliederung wurde beigelegt liegt der Handelskammer mit Stand _____ vor.
- Der Lebenslauf des/der Umschülers/-in ist beigelegt

Hinweise zum Datenschutz:

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund der §§ 10, 11, 27, 28, 30, 34 bis 36, 87, 88 Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Rechtsverbindliche Unterschrift mit Ort, Datum und Stempel siehe Seite A1.



Umschulungsvertrag

(Seite B-1 von B4 zum nachfolgenden Umschulungsvertrag)

Zwischen dem Umschulenden (Umschulungsbetrieb)

und der/dem Umschüler/-in

Name und Anschrift _____ Mitgliedsnummer _____ Telefon-Nr. _____ Fax-Nr. _____ Ausbilder: Name _____ Vorname _____	männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> Name, Vorname _____ Straße, Haus-Nummer _____ PLZ _____ Ort _____ Geburtsdatum _____ Geburtsort _____
---	---

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung im Ausbildungsberuf _____ mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt _____ nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.
 Kostenträger der Umschulung _____
 Zuständige Berufsschule _____

A Die Umschuldauer beträgt nach der Ausbildungsordnung _____ Jahre. Vorausgegangen ist eine Vorbildung/Ausbildung: _____

Sie soll auf die Umschulungszeit mit _____ Monaten angerechnet werden. Es wird eine entsprechende Abkürzung beantragt.
 Das Umschulungsverhältnis (TT.MM.JJJJ):
 beginnt am _____ und soll am _____ enden.

B Die Probezeit beträgt 4 Monate. Sie muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen.

C Umschulungsmaßnahmen (mit Zeitraumangabe und Ort) außerhalb der Ausbildungsstätte

D Der Betrieb zahlt dem/der Umschüler/-in eine angemessene Vergütung; diese beträgt zur Zeit monatlich brutto €.:

--	--	--	--

 im ersten im zweiten im dritten im vierten Ausbildungsjahr

E Der Umschulende gewährt außerdem folgende Zuwendungen:
 Unterkunft und Verpflegung
 Unterkunft wird gestellt ja nein
 Voll-/Teilverpflegung wird gewährt ja nein

F Die regelmäßige wöchentliche Umschulungszeit beträgt _____ Std.
G Der Umschulende gewährt der/dem Umschüler/-in Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht folgender Urlaubsanspruch:

im Jahr...	2012	2013	2014	2015	2016
Werktage					
Arbeitstag					

H Sonstige Vereinbarungen: Die für diesen Vertrag geltenden Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen sind in der Anlage verzeichnet.

I Die beigelegten Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Der / Die Umschüler /-in _____

Der Umschulende (Stempel und Unterschrift) _____

Hamburg _____
 Ort Datum

Bitte Seite B-2/4 beachten!

§ 1 – Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 – Dauer der Umschulung

1. (Dauer) siehe A
2. (Probezeit) siehe B
3. (Vorzeitige Beendigung des Umschulungsverhältnisses)
Besteht der Umschulende vor Ablauf der unter Ziffer 1 vereinbarten Umschulungszeit die Abschlussprüfung im Umschulungsberuf, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
4. (Verlängerung des Umschulungsverhältnisses)
Das Umschulungsverhältnis kann durch Vereinbarung bei Vorliegen wichtiger Gründe (längere Krankheit, Unfall usw.) verlängert werden, wenn dies zum Erreichen des Umschulungszieles erforderlich ist. Erhält der Umschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kosten- bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3 – Pflichten des Umschulenden

Der Umschulende verpflichtet sich,

1. (Umschulungsziel)
dafür zu sorgen, dass dem Umschulenden alle Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erwachsenengerecht vermittelt werden, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind. Dabei sind die Ausbildungsordnung, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen. Der Umschulende hat insbesondere darauf zu achten, dass das Umschulungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann;
2. (Sachliche und zeitliche Gliederung)
einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt;
3. (behinderte Menschen)
den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch behinderter Menschen Rechnung zu tragen;
4. (Ausbilder)
nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür persönlich und fachlich geeignet sind;
5. (Ausbildungsplatz)
die Umschulung an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung für eine Umschulung geeignet sind;
6. (Ausbildungsmittel)
dem Umschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind;
7. (Tätigkeit des Umschulenden)
dem Umschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen;
8. (Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätten)
dem Umschulenden zur Teilnahme an Maßnahmen nach Buchstabe D die erforderliche Zeit zu gewähren.
9. (Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises)
dem Umschulenden die schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Umschulung kostenfrei auszuhändigen und die Führung der schriftlichen Ausbildungsnachweise entsprechend den Richtlinien der IHK über die Führung der schriftlichen Ausbildungsnachweise zu überwachen;
10. (Eintragungsantrag)
unverzüglich nach Abschluss des Umschulungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse bei der IHK zu beantragen. Dem Eintragungsantrag sind die zwei Vertragsniederschriften beizufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
11. (Anmeldung zu den Prüfungen)
den Umschulenden rechtzeitig zu den angesetzten Prüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

§ 4 – Pflichten des Umschulenden

Der Umschulende verpflichtet sich,

1. (Lernpflicht)
sich zu bemühen, die zur Erreichung des Umschulungszieles notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und die ihm im Rahmen seiner Umschulung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. (Teilnahme an sonstigen Maßnahmen)
an allen Maßnahmen nach § 3 Ziffer 8 regelmäßig teilzunehmen
3. (Aktive Mitarbeit)
aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere denen die ihn ausbilden, zusammenzuarbeiten und deren Anweisungen zu befolgen;

4. (Sorgfaltspflicht)
Werkzeuge, Maschinen und die sonstigen Einrichtungen sorgsam zu behandeln und nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
5. (Betriebliche Ordnung)
die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten;
6. (Teilnahme an Prüfungen)
an vorgesehenen Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, insbesondere an den vorgesehenen Prüfungen;
7. (Betriebsgeheimnisse)
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
8. (Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises)
Schriftliche Ausbildungsnachweise entsprechend den Richtlinien der IHK über die Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises zu führen und vorzulegen;
9. (Benachrichtigung)
bei Fernbleiben von der Umschulung dem Umschulenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt bei Fernbleiben von den weiteren Umschulungsveranstaltungen nach § 3 Ziffer 8. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Umschulende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Umschulende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

§ 5 – Vergütung

1. (Höhe) Siehe E
2. (Kosten für Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte)
Der Umschulende trägt die Kosten für die ihm nach dem Vertrag obliegenden Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte gem. Buchstabe D, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Umschulenden anteilige Kosten für die Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart.
3. (Berufskleidung)
Schreibt der Umschulende eine besondere Berufskleidung vor, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.

§ 6 – Umschulungszeit und Urlaub/Ferien

1. (Wöchentliche Umschulungszeit) Siehe F
2. (Urlaub, Ferien) Siehe G

§ 7 – Kündigung

1. (Kündigung während der Probezeit)
Während der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. (Kündigung nach der Probezeit)
Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den Umschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/ Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind.
3. (Form der Kündigung)
Die Kündigung muss schriftlich, im Fall der Ziffer 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. (Unwirksamkeit einer Kündigung)
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 8 – Zeugnis

Der Umschulende stellt dem Umschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten des Umschulenden. Auf Verlangen des Umschulenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 9 – Sonstige Vereinbarungen siehe H

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

§ 10 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des Umschulenden.

Sofern die Umschulungsmaßnahme ganz oder teilweise von der Bundesagentur für Arbeit gefördert wird, sind die Richtlinien der Bundesagentur für Arbeit in der jeweiligen Fassung zu beachten.

(Seite B-2 von B-4 zum Umschulungsvertrag)



Umschulungsvertrag

(Seite B-3 von B4 zum nachfolgenden Umschulungsvertrag)

Zwischen dem Umschulenden (Umschulungsbetrieb)

und der/dem Umschüler/-

Name und Anschrift Mitgliedsnummer _____

Telefon-Nr.

Fax-Nr.

Ausbilder:

Name
Vorname

männlich

weiblich

Name, Vorname

Straße, Haus-Nummer

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Geburtsort

wird nachstehender Vertrag zur
Umschulung im Ausbildungsberuf _____

mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt _____
nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

Kostenträger der Umschulung _____

Zuständige Berufsschule _____

A Die Umschulungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung
_____ Jahre. Vorausgegangen ist eine Vorbildung/Ausbildung:

Sie soll auf die Umschulungszeit mit _____ Monaten angerechnet
werden. Es wird eine entsprechende Abkürzung beantragt.

Das Umschulungsverhältnis (TT.MM.JJJJ):

beginnt am _____ und soll am _____ enden.

B Die Probezeit beträgt 4 Monate. Sie muss mindestens 1 Monat
und darf höchstens 4 Monate betragen.

C Umschulungsmaßnahmen (mit Zeitraumangabe und Ort) außerhalb der
Ausbildungsstätte

D Der Betrieb zahlt dem/der Umschüler/-in eine angemessene Vergütung;
diese beträgt zur Zeit monatlich brutto €.:

_____	_____	_____	_____
-------	-------	-------	-------

im ersten im zweiten im dritten im vierten Ausbildungsjahr

E Der Umschulende gewährt außerdem folgende Zuwendungen:

Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft wird gestellt

ja nein

Voll-/Teilverpflegung wird gewährt

ja nein

F Die regelmäßige wöchentliche Umschulungszeit beträgt _____ Std.

G Der Umschulende gewährt der/dem Umschüler/-in Urlaub nach den
geltenden Bestimmungen. Es besteht folgender Urlaubsanspruch:

im Jahr...	2012	2013	2014	2015	2016
Werktage					
Arbeitstage					

H Sonstige Vereinbarungen: Die für diesen Vertrag geltenden Tarifverträge
und Betriebsvereinbarungen sind in der Anlage verzeichnet.

I Die beigefügten Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und
werden anerkannt.

Die / Der Umschüler /-in

Der Umschulende (Stempel und Unterschrift)

Hamburg

Ort

Datum

§ 1 – Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 – Dauer der Umschulung

1. (Dauer) siehe A
2. (Probezeit) siehe B
3. (Vorzeitige Beendigung des Umschulungsverhältnisses)
Besteht der Umzuschulende vor Ablauf der unter Ziffer 1 vereinbarten Umschulungszeit die Abschlussprüfung im Umschulungsberuf, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
4. (Verlängerung des Umschulungsverhältnisses)
Das Umschulungsverhältnis kann durch Vereinbarung bei Vorliegen wichtiger Gründe (längere Krankheit, Unfall usw.) verlängert werden, wenn dies zum Erreichen des Umschulungszieles erforderlich ist. Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kosten- bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3 – Pflichten des Umschulenden

Der Umschulende verpflichtet sich,

1. (Umschulungsziel)
dafür zu sorgen, dass dem Umzuschulenden alle Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erwachsenengerecht vermittelt werden, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind. Dabei sind die Ausbildungsordnung, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zulegen. Der Umschulende hat insbesondere darauf zu achten, dass das Umschulungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann;
2. (Sachliche und zeitliche Gliederung)
einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt;
3. (behinderte Menschen)
den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch behinderter Menschen Rechnung zu tragen;
4. (Ausbilder)
nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür persönlich und fachlich geeignet sind;
5. (Ausbildungsplatz)
die Umschulung an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung für eine Umschulung geeignet sind;
6. (Ausbildungsmittel)
dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind;
7. (Tätigkeit des Umzuschulenden)
dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen;
8. (Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätten)
dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Maßnahmen nach Buchstabe D die erforderliche Zeit zu gewähren.
9. (Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises)
dem Umzuschulenden die schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Umschulung kostenfrei auszuhändigen und die Führung der schriftlichen Ausbildungsnachweise entsprechend den Richtlinien der IHK über die Führung der schriftlichen Ausbildungsnachweise zu überwachen;
10. (Eintragungsantrag)
unverzüglich nach Abschluss des Umschulungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse bei der IHK zu beantragen. Dem Eintragungsantrag sind die zwei Vertragsniederschriften beizufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
11. (Anmeldung zu den Prüfungen)
den Umzuschulenden rechtzeitig zu den angesetzten Prüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

§ 4 – Pflichten des Umschulenden

Der Umzuschulende verpflichtet sich,

1. (Lernpflicht)
sich zu bemühen, die zur Erreichung des Umschulungszieles notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und die ihm im Rahmen seiner Umschulung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. (Teilnahme an sonstigen Maßnahmen)
an allen Maßnahmen nach § 3 Ziffer 8 regelmäßig teilzunehmen
3. (Aktive Mitarbeit)
aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere denen die ihn ausbilden, zusammenzuarbeiten und deren Anweisungen zu befolgen;

4. (Sorgfaltspflicht)
Werkzeuge, Maschinen und die sonstigen Einrichtungen sorgsam zu behandeln und nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
5. (Betriebliche Ordnung)
die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten;
6. (Teilnahme an Prüfungen)
an vorgesehenen Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, insbesondere an den vorgesehenen Prüfungen;
7. (Betriebsgeheimnisse)
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
8. (Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises)
Schriftliche Ausbildungsnachweise entsprechend den Richtlinien der IHK über die Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises zu führen und vorzulegen;
9. (Benachrichtigung)
bei Fernbleiben von der Umschulung dem Umschulenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt bei Fernbleiben von den weiteren Umschulungsveranstaltungen nach § 3 Ziffer 8. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Umzuschulende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Umschulende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

§ 5 – Vergütung

1. (Höhe) Siehe E
2. (Kosten für Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte)
Der Umschulende trägt die Kosten für die ihm nach dem Vertrag obliegenden Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte gem. Buchstabe D, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Umzuschulenden anteilige Kosten für die Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart.
3. (Berufskleidung)
Schreibt der Umschulende eine besondere Berufskleidung vor, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.

§ 6 – Umschulungszeit und Urlaub/Ferien

1. (Wöchentliche Umschulungszeit) Siehe F
2. (Urlaub, Ferien) Siehe G

§ 7 – Kündigung

1. (Kündigung während der Probezeit)
Während der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. (Kündigung nach der Probezeit)
Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind.
3. (Form der Kündigung)
Die Kündigung muss schriftlich, im Fall der Ziffer 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. (Unwirksamkeit einer Kündigung)
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 8 – Zeugnis

Der Umschulende stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 9 – Sonstige Vereinbarungen siehe H

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

§ 10 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des Umschulenden.

Sofern die Umschulungsmaßnahme ganz oder teilweise von der Bundesagentur für Arbeit gefördert wird, sind die Richtlinien der Bundesagentur für Arbeit in der jeweiligen Fassung zu beachten.